



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau

Sitzungstermin: Dienstag, 10.10.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Fährcafé Jacobsen, Bonsberg 5, 24395 Niesgrau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 19.06.2023
3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
7. Informationen zum Konsultationsprozess Nationalpark Ostsee
8. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau 2023-08GV-117
9. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niesgrau 2023-08GV-118
10. Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau 2023-08GV-122
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2023-08GV-121
12. Beratung und Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2023 der Gemeinde Niesgrau
13. Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau 2023-08GV-116
14. Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023 2023-08GV-115
15. Beratung und Beschluss über einen Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/Mietpatenschaften für 2024 2023-08GV-119
16. Wegeangelegenheiten
17. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten
hier: Verkauf und Erwerb von Grundstücken

gez. Thomas Johannsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 26.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau ist aus dem Jahr 2003. Nach dem aktuell erschienenen Hauptsatzungsmuster des Landes Schleswig-Holstein sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Um die Hauptsatzung auf den aktuellen Stand zu bringen, wird daher der Erlass einer Neufassung vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Hauptsatzung – Entwurf vom Juni 2023



Hauptsatzung

der Gemeinde Niesgrau Kreis Schleswig-Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	1
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	1
§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	2
§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte	3
§ 6 Ständige Ausschüsse	3
§ 7 Aufgaben der Gemeindevertretung	4
§ 8 Einwohnerversammlung	4
§ 9 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern	5
§ 10 Verpflichtungserklärungen	5
§ 11 Veröffentlichungen	5
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1 Wappen, Siegel

1) Das Wappen der Gemeinde ist von Gold und Blau schräg geteilt. Oben ein grüner, aus drei Blättern und einer Eichel bestehender Eichenzweig, unten ein links schwimmender silberner Fisch.

2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Niesgrau, Kreis Schleswig-Flensburg".

3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- 1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- 2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- 3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- 5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- 1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 € nicht überschritten wird,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100,00 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht überschreitet,
 4. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200,00 € nicht übersteigt,
 5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt,
 6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind, bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
 7. Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 1.000,00 €),
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 1.200,00 €,
 9. Vergabe von Aufträgen (bis zu einem Wert von 2.500,00 €),

10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.200,00 €,
11. Unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 250,00 € nicht übersteigt,
12. Abschluss von Erschließungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen bis zur Höhe von 1.000,00 €,
13. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 150,00 €,
14. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 500,00 €,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
16. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes,
17. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht,
18. Feststellung, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes vorliegt,
19. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung oder Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichstellung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teil. Dies gilt auch für die nichtöffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge und Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ständige Ausschüsse

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Absatz 1 GO werden gebildet:

- a) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses
- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| Zusammensetzung: | Aufgabengebiet: |
| 3 Mitglieder der Gemeindevertretung | Prüfung des Jahresabschlusses |

b) Finanz- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
5 Mitglieder der Gemeindevertretung	Angelegenheiten des Haushaltsplans und der Bauleitplanung

2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Absatz 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teil des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.

2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.200,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung "Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht" und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-geltingerbucht.de/Bürgerservice/Bauleitplanung/ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.07.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin / des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niesgrau, den

Johannsen
Bürgermeister

Betreff

Beratung und Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Niesgrau

Sachbearbeitende Dienststelle:

Hauptamt

Datum

26.07.2023

Sachbearbeitung:

Kirsten Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Sachverhalt:

Die bestehende Satzung der Gemeinde Niesgrau über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) ist aus dem Jahr 2003. Nach der aktuell erschienenen Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein sind einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Weiterhin wird das Sitzungsgeld in § 2 von bisher 10,- € auf nunmehr 20,- € angehoben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

Entschädigungssatzung – Entwurf Juli 2023

Satzung der Gemeinde Niesgrau

über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und aufgrund der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niesgrau vom _____ folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter/innen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.

§ 2 Mitglieder der Gemeindevertretung, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzende sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von **20 €**. Gleichzeitig erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde Niesgrau bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **20 €**.
- (4) Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 15.06. und zum 15.12. des Jahres.

§ 3 Bürgermeisterin / Bürgermeister, Stellvertretungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden auf Antrag gesondert erstattet:
 - Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche und die anteiligen Grundgebühren
 - Die Kosten für die dienstliche Nutzung eines Privat-PKWDiese Beträge können für monatliche Zahlungen pauschaliert werden. Für die Pauschbeträge gilt, dass diese anhand von aussagekräftigen Unterlagen zu ermitteln und in angemessenen Abständen zu überprüfen sind.
- (3) Der Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird bei deren Verhinderung für ihre / seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt,

deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung **1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung** der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

§ 4

Verdienstauf- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauf- auf Antrag eine Verdienstaufentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufentschädigung je Stunde beträgt **20,00 €**.
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hauarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Anwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt **15,00 €**. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst oder eine Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück höchstens jedoch in Höhe der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Absatz 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €**. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Gemeinde Niesgrau vom 18.07.2003 außer Kraft.

Niesgrau, den

Thomas Johannsen
Bürgermeister

ENTWURF

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 23.08.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	10.10.2023	Ö

Sachverhalt:

Nach § 10 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) können Gemeinden laufende Tourismusabgaben zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erheben, wenn sie ganz oder teilweise als Erholungsort anerkannt sind.

Die Gemeindevertretung Niesgrau hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 den Beschluss gefasst eine Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau zu erlassen.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit die bestehende Satzung rückwirkend neu zu fassen. Im Entwurf der Satzung wurden dabei Anpassungen und Klarstellungen insbesondere in den Anlagen zur Satzung vorgenommen. Die geänderten Passagen sind im anliegenden Satzungsentwurf farblich gekennzeichnet.

Die Kalkulation zur Satzung liegt ebenfalls in der Anlage vor. Aus der anliegenden Kalkulation ergibt sich abgerundet auf volle Euro ein maximaler Abgabensatz von 29,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau gemäß der Vorlage zu erlassen.

Der Abgabensatz wird unverändert auf 13,00 € je Vorteilseinheit festgesetzt. Die Kalkulation hat der Gemeindevertretung zur Entscheidungsfindung vorgelegen.

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau

Kalkulation über die Erhebung der Tourismusabgaben 2023



Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Niesgrau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 153) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung.....	2
§ 2 Abgabepflicht, Haftung	2
§ 3 Entstehung der Abgabepflicht.....	2
§ 4 Befreiung.....	2
§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes	3
§ 6 Vorteilsbemessungen	3
§ 7 Vorteilseinheit.....	3
§ 8 Vorteilsstufen.....	4
§ 9 Höhe der Abgabe	4
§ 10 Veranlagung.....	5
§ 11 Datenverarbeitung.....	5
§ 12 Sozialklausel	5
§ 13 Rechtsmittel.....	6
§ 14 Fälligkeit der Abgabe	6
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 16 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zu § 8 Absatz 2a)	8
Anlage 2 zu § 8 Absatz 2b)	9
Anlage 3 zu § 8 Absatz 2c)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 4 zu § 8 Absatz 2d)	13

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Niesgrau ist als Erholungsort anerkannt.
- (2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Tourismuswerbung und zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Tourismusabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Tourismusabgabe sollen die Aufwendungen für die Tourismuswerbung zu 70 v. H. und die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 50 v. H. gedeckt werden.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus in der Gemeinde Niesgrau unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig Tätigen natürlichen und juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Betrieb zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben und Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

- (1) Von der Abgabe sind befreit, die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime, Erholungsheime, Sparkassen.

- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Tourismusabgabe.

§ 5

Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

- (1) Die Tourismusabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Tourismus und den Aufwand der Gemeinde Niesgrau gem. § 1 geboten wird.
- (2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde Niesgrau ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden und von der Gemeindevertretung zu bestätigenden Berechnung.

§ 6

Vorteilsbemessungen

Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilstufen bemessen.

§ 7

Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen, und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten über 20 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz in Niesgrau nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde Niesgrau erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:
 - a) **Vorteilsstufe 1:**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.
 - b) **Vorteilsstufe 2:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.
 - c) **Vorteilsstufe 3:**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.
 - d) **Vorteilsstufe 4:**

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 13,00 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 1. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.
- (2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 1. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das laufende Jahr erhöht sich um so viele Viertel wie die erweiterte Tätigkeit bzw. der vergrößerte Betrieb für jeden vollen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat.

Die Abgabe für das laufende Jahr ermäßigt sich auf so viele Viertel, wie die Erwerbstätigkeit oder der Betrieb für jeden angefangenen Monat in der Zeit vom 01. Juni bis 30. September bestanden hat, sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bzw. der Betrieb bis zum 01. Juni eingestellt oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

- (3) Die Heranziehung zur Tourismusabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach § 11 Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V. sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 12 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 227 der Abgabeordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

- (1) Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Abgabefestsetzung innerhalb eines Monats nach Zugang der Widerspruch bei dem Amt Geltinger Bucht, **Die Amtsdirektorin**, Steueramt, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche zu.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist jeweils in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Sofern eine Änderungsveranlagung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig und bei der Amtskasse in einer Summe zu entrichten, sofern eine Aufteilung in Vierteljahresraten nicht mehr möglich ist.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Absatz 2 Ziffer. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Niesgrau vom 15.12.2022.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der bisherigen Satzungsregelungen anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den

Johannsen
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1

Vorteilsstufe 1:**zu § 8 Absatz 2 Buchstabe a)**

Abgabepflichtige, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Tourismus Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Architekten	
Bestattungsunternehmen	
Bootsführerscheine	1 Boot
Fahrschulen	
Fitnessbetriebe	
Fotografen	
Fuß- und Handpflege	
Großhandel	
Handelsvertreter	
Heilpraktiker	
Immobilien-Verwaltungen	
Ingenieure	
Kosmetikstudios	
Obstannahme und Saftverkauf	
Rechtsanwälte, Notare	
Speditionen u.ä.	1 Fahrzeug
Therapeuten und verwandte Berufe	
Tierärzte	
Umzugsunternehmen	
Versandgeschäfte	
Vieh- und Pferdehandel	
Werbeagenturen u.ä.	
Zahntechnische Labore	
Zoo- und Tierhandlungen	

Anlage 2

Vorteilsstufe 2:

zu § 8 Absatz 2 Buchstabe b)

Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gemäß § 8 Absatz 2 Buchstaben c) und d) Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Ärztelabore	10 Arbeitskräfte
Baugeschäft / Maurer / Bautenschutz	
Baustoffhandlungen	
Bootswerften	
Bräunungsstudios	2 Bänke / Plätze
Chemische Reinigungsbetriebe	
Containerdienst	
Dachdecker	Arbeitskraft / qm **)
Dienstleistungsbetriebe für Kommunikation, Transport, Logistik u.ä.	Arbeitskraft / qm **)
Druckerei	Arbeitskraft / qm **)
Elektrobetriebe	Arbeitskraft / qm **)
Fahrradreparatur und -verkauf	Arbeitskraft / qm **)
Feinmechaniker	
Finanzierungsvermittler	
Garten- und Landschaftsbau	
Gärtnereien	
Geldspiel-, Geschicklichkeitsgeräte- und Musikboxenaufsteller	5 Geräte
Glaserei	Arbeitskraft / qm **)
Heißmangel	
Heizungsbau / Sanitär	Arbeitskraft / qm **)
KFZ-Betriebe	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug
Klempner	Arbeitskraft / qm **)
Lackiererei	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Antik	20 qm
b) Blumen	20 qm
c) Elektro	20 qm
d) Radio- und Fernsehen	20 qm
e) Schmuck, Uhren und Brillen	20 qm
f) Schuhe	20 qm
g) Haushaltswaren	20 qm
h) sonstige Geschäfte	20 qm
Lichtspieltheater	50 Sitzplätze
Maler	Arbeitskraft / qm **)

Anlage 3

Vorteilsstufe 3:

zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)

Seite 1

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Ärzte / Zahnärzte	
Apotheken	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Autoscooter	10 Autos
Badeanstalten	10 Kabinen
Bootstankstellen	2 Zapfpunkte
Busunternehmen	30 Sitzplätze
Bäcker	Arbeitskraft / 20 qm**)
Cafés	20 Sitzplätze *)
Discotheken u.ä.	30 qm
Drogerien	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Eisdielen	15 Sitzplätze *)
Friseure	
Fischräuchereien	
Gast- und Speisewirtschaften	20 Sitzplätze *)
Gebäudereinigung	
Geld- und Kreditinstitute	
Geldautomaten mit der Möglichkeit der Bargeldausgabe	1 Gerät
Getränkegroßhandel	
Grillstationen, Imbiss-Stuben	
Haus- und Grundstücksverwaltungen	
Konditoreien	20 Sitzplätze *)
Kioske	
Ladengeschäfte	Verkaufs- und Ausstellungsfläche
a) Backwaren	20 qm
b) Baustoffe	20 qm
c) Bootsausstattungen	20 qm
d) Fisch	20 qm
e) Fleisch	20 qm
f) Gemüse	20 qm
g) Geschenkartikel, Souvenirs	20 qm
h) Getränke	20 qm
i) Lebensmittel	20 qm
j) Textilien	20 qm
k) Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Lotto, Tabakwaren	20 qm

Vorteilsstufe 3:**zu § 8 Absatz 2 Buchstabe c)****Seite 2**

Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Makler	
Milch- und Saftbars	20 Sitzplätze
Minigolfplätze	1000 Karten (Anzahl im Vorjahr)
Planwagen- u. Kutschunternehmen	20 Sitzplätze
Reitschule	
Reitställe	10 Pferde
Reformhäuser	Verkaufs- und Ausstellungsfläche 20 qm
Restaurants	20 Sitzplätze *)
Segelschulen	2 Boote
Surfschulen	5 Surfbretter
Surfbrett-Vermietungen	10 Surfbretter
Tankstellen	2 Zapfpunkte und je 20 qm Verkaufsraum
Taxi-u. Mietwagenunternehmen	1 genehmigtes Fahrzeug
Tennis- / Squashanlagen	2 Plätze
Verkaufswagen / -wagen	
Waschmaschinen sowie Wäschetrockner die gegen Entgelt genutzt werden können	5 Geräte

*) Bei Sitzplätzen, die für Veranstaltungen oder im Rahmen der Restauration im Außenbereich genutzt werden, entsprechen drei Sitzplätze einen Sitzplatz.

***) Bei Handwerksbetrieben mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen zusätzlich eine Vorteilseinheit je 20 qm.

Anlage 4

Vorteilsstufe 4:

zu § 8 Absatz 2 Buchstabe d)

Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Tourismus ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Abgabepflichtige	Einer Vorteilseinheit entsprechen als von § 7 Absatz 2 abweichender Bemessungsmaßstab:
Bootsvermietungen	10 Boote
Camping-, Wohnmobilstell- und Zeltlagerplätze	4 genehmigte Stellplätze
Parkplätze	20 Stellplätze
Fahrrad-Vermietungen	40 Fahrräder
Fremdenbetten-Vermietung	4 Betten/Schlafmöglichkeiten
Ferienhausbetreuung und -vermietung	
Kioske / Einzelhandelsläden auf Campingplätzen und bei Bootsliegeplätzen	20 qm
Motorschifffahrtsbetriebe	
a) mit Restauration	30 Plätze
b) ohne Restauration	40 Plätze
Strandkorbvermietung	20 Strandkörbe
Vermietung von Bootsliegeplätzen	10 Liegeplätze
Waschmaschinen sowie Wäschetrockner auf Camping, Wohnmobilstell-, Zeltlager- und Bootsliegeplätzen die gegen Entgelt genutzt werden können	5 Geräte
Wohnwagen- / Bootswinterlager	30 Plätze
Zimmervermittlungen	

Kalkulation über die Erhebung von Tourismusabgaben 2023**Aufwendungen
2021****1. Summe der Gesamtaufwendungen
Davon zu Lasten der Tourismusabgabe mit 70%**

		Anteil Tourismus		
575100	Förderung des Tourismus			
522100	Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen	0,00 €	100%	0,00 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	100%	0,00 €
531800	Zuschüsse an übrige Bereiche	170,00 €	100%	170,00 €
		Summe:		<u>170,00 €</u>

Gegenzurechnende Einnahmen

575100	Förderung des Tourismus			
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00 €	100%	0,00 €
		Summe:		<u>0,00 €</u>

Summe Aufwendungen: 170,00 €
Summe Erträge: 0,00 €

Nettoaufwendungen: 170,00 €
Davon 70% 119,00 €

**2. von den restlichen Gesamtaufwendungen
zu Lasten der Tourismusabgabe mit 50%**

538200	Öffentliche Toiletten			
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	658,71 €	100%	658,71 €
541100	Gemeindestraßen			
501200	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	3.672,00 €	20%	734,40 €
502200	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	0,00 €	20%	0,00 €
503200	Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	1.022,04 €	20%	204,41 €
522100	Unterhaltung Gemeindestraßen	14.461,47 €	20%	2.892,29 €
522120	Küstenschutz	0,00 €	20%	0,00 €
522130	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	0,00 €	20%	0,00 €
524100	Bewirtschaftung Straßenbeleuchtung	2.288,42 €	20%	457,68 €
527100	Ausstattung und Verbrauchsmittel	819,48 €	20%	163,90 €
531300	Zuweisungen / Umlagen an Zweckverbände u. dergl.	27.403,84 €	20%	5.480,77 €
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	39.920,86 €	20%	7.984,17 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	3.241,86 €	20%	648,37 €
551200	Kinderspielplätze			
522100	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00 €	50%	0,00 €
523100	Mieten und Pachten	0,00 €	50%	0,00 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke	25,83 €	50%	12,92 €
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	246,78 €	50%	123,39 €
551300	Wander und Reitwege			
523100	Mieten und Pachten	200,00 €	100%	200,00 €
573500	Bauhof			
525100	Haltung von Fahrzeugen	59,72 €	20%	11,94 €
575100	Förderung des Tourismus			
522100	Unterhaltung Tourismuseinrichtungen	0,00 €	100%	0,00 €
		Summe:		<u>19.572,95 €</u>

Gegenzurechnende Erträge

538200	Öffentliche Toiletten				
416200	Erträge aus Auflösung von Zuweisungen	212,26 €	100%	212,26 €	
541100	Gemeindestraßen				
416100	Erträge aus Auflösung von Zuschüssen	49,03 €	20%	9,81 €	
416200	Erträge aus Auflösung von Zuweisungen	22.543,53 €	20%	4.508,71 €	
448700	Erstattungen von priv. Unternehmen	833,00 €	20%	166,60 €	
481100	Erträge aus interner Leistungsbeziehung	0,00 €	20%	0,00 €	
		Summe:		<u>4.897,37 €</u>	
	Summe Aufwendungen:			19.572,95 €	
	Summe Erträge:			4.897,37 €	
		Nettoaufwendungen:		<u>14.675,58 €</u>	
		Davon 50%		<u>7.337,79 €</u>	
	Summe 1			119,00 €	
	Summe 2			7.337,79 €	
	Anteil Amt gem. Anlage			10.512,09 €	
	Tourismusabgabe 2023			<u>17.968,88 €</u>	

Berechnung Abgabensatz

	Vorteilseinheiten	Faktor § 9 Absatz 3	Vorteilseinheiten x Faktor § 9 Absatz 3	
Vorteilsstufe 1	12,00	0,50	6,00	
Vorteilsstufe 2	46,00	1,00	46,00	
Vorteilsstufe 3	31,00	2,00	62,00	
Vorteilsstufe 4	124,00	4,00	496,00	
Summe			<u>610,00</u>	
		Tourismusabgabe 2023	17.968,88 €	
		geteilt durch	610,00	
		Abgabensatz	<u>29,46 €</u>	
		abgerundet	29,00 €	

Amt Geltinger Bucht

Aufwendungen des Amtes Geltinger Bucht für den Tourismus

Anlage zur Kalkulation 2023 der Gemeinden Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Niesgrau, Nieby, Pommerby, Rabel und Steinberg

Aufwendungen 2021

1. Summe der Gesamtaufwendungen **Davon zu Lasten der Tourismusabgabe mit 70%**

575100	Förderung des Tourismus	
529100	sonst. Dienstleistungen	- €
529110	Erstellung Infomaterial	522,00 €
531800	Zuschuss an Vereine / Verbände	90.000,00 €
542900	Mitgliedsbeiträge	44.214,82 €
	Summe:	<u><u>134.736,82 €</u></u>

Gegenzurechnende Erträge

575100	Förderung des Tourismus	
448200	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €
448700	Erstattung Infomaterial	720,00 €
	Summe:	<u><u>720,00 €</u></u>
	Summe Aufwendungen:	134.736,82 €
	Summe Einnahmen:	<u>720,00 €</u>
	Nettoaufwendungen:	<u><u>134.016,82 €</u></u>
	Davon 70%	<u><u>93.811,77 €</u></u>

2. von den restlichen Gesamtaufwendungen **zu Lasten der Tourismusabgabe mit 50%**

122100	Ordnungsamt	
529110	Badewasserqualität	2.730,61 €
424200	Badeanstalten und Strände	
521100	Unterhaltung der Gebäude	21.119,41 €
521110	Unterhaltung der Badebrücke	- €
522100	Strandunterhaltung u. Strandreinigung	14.142,33 €
523100	Mieten und Pachten	1.460,00 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	10.792,12 €
524110	Müllentsorgung Strände	23.744,19 €
524120	WC- u. Geländereinigung Seebadeanstalt Norgaardholz	900,00 €
527100	Geräte, Ausstattung	8.094,51 €
529100	Badesicherheit	3.344,76 €
531800	Zuschuss Ferienschwimmer	2.050,00 €
543100	Geschäftsaufwendungen	264,35 €
545800	DLRG-Strandwache	41.744,52 €
547100	Wertveränderung bei Sachanlagen	398,10 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	31.800,18 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	608,10 €
523100	Leuchtturm Falshöft	
501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	2.570,40 €

503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	715,44 €
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	9.479,59 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	9.271,30 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	4.628,02 €
538200	Öffentliche Toiletten	
501200	Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	- €
503200	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	- €
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	12.051,71 €
523100	Mieten und Pachten	51,13 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	101.380,70 €
545200	Erstattung an Gemeinden / GV	1.669,20 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	1.856,17 €
574100	Abschreibung auf geleistete Zuwendungen	7.827,56 €
573400	Integrierte Station Geltinger Birk	
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	3.012,81 €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	16.681,78 €
543100	Geschäftsaufwendungen	600,52 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	11.963,84 €
575100	Förderung des Tourismus	
522100	Unterhaltung Rundweg Birk	- €
523100	Mieten und Pachten	11.477,92 €
529100	sonst. Dienstleistungen	16.046,43 €
571100	Abschreibungen auf Sachanlagen	24.991,36 €
574100	Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen	232,03 €
575200	Touristbüros	
521100	Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	- €
524100	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	2.037,64 €
	Summe:	<u><u>401.738,73 €</u></u>

Gegenzurechnende Erträge

424200	Badeanstalten und Strände	
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	817,81 €
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	9.787,51 €
432100	Benutzungsgebühren DLRG-Haus Hasselberg	150,00 €
441100	Mieten und Pachten	732,08 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	12.380,53 €
523100	Leuchtturm Falshöft	
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	268,33 €
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	1.274,40 €
432100	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	16.248,50 €
441100	Mieten Trauzimmer	21.600,00 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	- €
538200	Öffentliche Toiletten	
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	680,32 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	970,73 €
448800	Erstattungen von übrigen Bereichen	100,00 €
573400	Integrierte Station Geltinger Birk	
416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	9.105,99 €
441100	Mieten und Pachten	16.872,98 €
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	188,83 €
575100	Förderung des Tourismus	
414100	Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land	11.000,00 €
416100	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuschüssen	3.139,58 €

416200	Erträge aus Auflösung von Sonderposten von Zuweisungen	16.606,17 €
448200	Erstattungen von Gemeinden	3.404,83 €
575200	Touristbüros	
448700	Erst. Betriebskosten TI Kieholm	2.977,17 €
	Summe:	<u>128.305,76 €</u>
	Summe Aufwendungen:	401.738,73 €
	Summe Einnahmen:	<u>128.305,76 €</u>
	Nettoaufwendungen:	<u>273.432,97 €</u>
	Davon 50%	<u>136.716,49 €</u>
Summe 1		93.811,77 €
Summe 2		<u>136.716,49 €</u>
Aufwendungen des Amtes Geltinger Bucht für den Tourismus		<u>230.528,26 €</u>

Aufteilung gem. Schlüssel für die Amtsumlage:

Gemeinde Ahneby	1,69%	3.895,93 €
Gemeinde Esgrus	6,61%	15.237,92 €
Gemeinde Gelting	16,76%	38.636,54 €
Gemeinde Hasselberg	6,42%	14.799,91 €
Gemeinde Kronsgaard	2,05%	4.725,83 €
Gemeinde Maasholm	4,83%	11.134,51 €
Gemeinde Nieby	1,05%	2.420,55 €
Gemeinde Niesgrau	4,56%	10.512,09 €
Gemeinde Pommerby	1,47%	3.388,77 €
Gemeinde Rabel	5,11%	11.779,99 €
Gemeinde Rabenholz	2,51%	5.786,26 €
Gemeinde Stangheck	1,75%	4.034,24 €
Gemeinde Steinberg	6,86%	15.814,24 €
Gemeinde Steinbergkirche	21,82%	50.301,27 €
Gemeinde Sterup	10,84%	24.989,26 €
Gemeinde Stoltebüll	5,67%	13.070,95 €
	100,00%	<u>230.528,26 €</u>

Betreff
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 15.08.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen/Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung Niesgrau nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnis.
- b) Die Gemeindevertretung Niesgrau erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gemäß § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2023.

Anlagen:

Übersicht über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Stand 15.08.2023)

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**a) Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen****Unerhebliche über- / außerplanmäßige Aufwendungen ***

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
111000	529100	Gemeindeorgane	Repräsentation und Ehrungen	2.000	2.746,62	0,00	746,62	Nachruf für einen ehemaligen Gemeindevertreter im Flensburger Tageblatt und Schlei Boten
111100	544100	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	500	549,13	0,00	49,13	Umlage Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein – 274,80 € Beitrag Unfallkasse Nord – 274,33 €
126000	524100	Brandschutz	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	1.500	2.387,16	0,00	887,16	Energiekosten Gasversorgung
538100	524100	Abwasserbeseitigung Niesgrau-Nord	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	5.000	5.532,60	0,00	532,60	Energiekosten Strom
538110	531100	Abwasserbeseitigung Niesgrau-Süd	Abwasserabgabe	1.500	1.882,30	0,00	382,30	Abwasserabgabe Niesgrau-Nord
538120	522100	Abwasserbeseitigung Bonsberg / Gelting-Mole	Unterhaltung Kanalisation	200	640,22	0,00	440,22	Material für Instandhaltung Pumpstation Gelting Mole
612100	544133	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Solidaritätszuschlag KapSt	100	107,70	0,00	7,70	Umlage Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein – 274,80 € Beitrag Unfallkasse Nord – 274,33 €
				10.800	13.845,73	0,00	3.045,73	

Unerhebliche über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen) *

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
541100	782100	Gemeindestraßen	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	210,98	0,00	210,98	Eigenanteil Vermessungskosten im Rahmen der Flurbereinigung (Röhrmooser Weg)
				0,00	210,98	0,00	210,98	

* Eine Genehmigung ist gem. § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht erforderlich.

b) Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Weitere über- / außerplanmäßige Aufwendungen

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
541100	527100	Gemeindestraßen	Ausstattung, Verbrauchsmittel	800	1.822,34	0,00	1.022,34	Abfallbehälter (5 Stück) – 1.050,18 €
611100	537210	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Kreisumlage	306.800	314.073,12	0,00	7.273,12	
				307.600	315.895,46	0,00	8.295,46	

Weitere über- / außerplanmäßige Auszahlungen (für Investitionen)

Produkt	Konto	Produkt	Konto	Ansatz	AO	vorm. AO	Überschreitung	Begründung
126000	783100	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	7.378,09	0,00	7.378,09	Absauganlage
541100	783100	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	1.889,99	0,00	1.889,99	Rasenmäher
				0	9.268,08	0,00	9.268,08	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über den 1. Nachtragshaushalt 2023 der Gemeinde Niesgrau

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 03.10.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	10.10.2023	Ö

Sachverhalt:

Der Nachtragshaushaltsentwurf 2023 wurde von der Verwaltung aufgestellt und mit dem Bürgermeister abgestimmt.

Neben Anpassungen einzelner Aufwands- und Ertragskonten enthält der Entwurf auf dem Finanzauszahlungskonto 522400.782100 einen Haushaltsansatz von 560.000 € für einen möglichen Grunderwerb.

Der Entwurf sieht im Ergebnisplan gegenüber dem ursprünglich ausgewiesenen Jahresüberschuss von 8.800,00 € nun einen Überschuss von 130.900,00 € vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Gemeinde Niesgrau

Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2023 der Gemeinde Niesgrau

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.10.2023 und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde— folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR				
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	144.200	800	1.057.100	1.200.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	44.800	23.500	1.048.300	1.069.600
Jahresüberschuss	122.100	0	8.800	130.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.200	800	1.021.600	1.165.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.800	23.500	956.900	978.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	2.700	2.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	569.700	0	18.100	587.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	von bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0 EUR	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0 Stelle(n)	0 Stelle(n)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 %	350 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 %	370 %
2. Gewerbesteuer	380 %	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Niesgrau, den 10.10.2023

Gemeinde Niesgrau
Der Bürgermeister

Thomas Johannsen

Produktübersicht	Ergebnisplan				Finanzplan			
	Ansatz 2023		Ansatz	Ergebnis	Ansatz 2023		Ansatz	Ergebnis
	Neu	Alt	2022	2021	Neu	Alt	2022	2021
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis				Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo			
111000 Gemeindeorgane	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>15.400</u>	<u>13.400</u>	<u>13.000</u>	<u>12.544,64</u>	<u>15.400</u>	<u>13.400</u>	<u>13.000</u>	<u>12.444,64</u>
	-15.400	-13.400	-13.000	-12.544,64	-15.400	-13.400	-13.000	-12.444,64
111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten	100	100	100	0,00	100	100	100	0,00
	<u>4.000</u>	<u>3.900</u>	<u>3.100</u>	<u>1.994,22</u>	<u>3.200</u>	<u>3.100</u>	<u>3.100</u>	<u>4.235,08</u>
	-3.900	-3.800	-3.000	-1.994,22	-3.100	-3.000	-3.000	-4.235,08
121200 Wahlen	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>300</u>	<u>173,30</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>300</u>	<u>173,30</u>
	-500	-500	-300	-173,30	-500	-500	-300	-173,30
126000 Brandschutz	2.200	2.200	2.200	2.201,90	0	0	0	0,00
	<u>7.600</u>	<u>6.400</u>	<u>5.900</u>	<u>4.592,42</u>	<u>12.300</u>	<u>3.600</u>	<u>21.100</u>	<u>4.165,80</u>
	-5.400	-4.200	-3.700	-2.390,52	-12.300	-3.600	-21.100	-4.165,80
271100 Volkshochschulen	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>1.600</u>	<u>1.600</u>	<u>1.600</u>	<u>1.156,55</u>	<u>1.600</u>	<u>1.600</u>	<u>1.600</u>	<u>1.156,55</u>
	-1.600	-1.600	-1.600	-1.156,55	-1.600	-1.600	-1.600	-1.156,55
272100 Büchereien	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>2.000</u>	<u>1.900</u>	<u>1.900</u>	<u>1.803,89</u>	<u>2.000</u>	<u>1.900</u>	<u>1.900</u>	<u>1.803,89</u>
	-2.000	-1.900	-1.900	-1.803,89	-2.000	-1.900	-1.900	-1.803,89
281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>1.300</u>	<u>1.300</u>	<u>1.300</u>	<u>332,99</u>	<u>1.300</u>	<u>1.300</u>	<u>1.300</u>	<u>332,99</u>
	-1.300	-1.300	-1.300	-332,99	-1.300	-1.300	-1.300	-332,99
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>0,00</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>0,00</u>
	-200	-200	-200	0,00	-200	-200	-200	0,00
315200 Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>2.000</u>	<u>2.000</u>	<u>2.000</u>	<u>1.769,46</u>	<u>2.000</u>	<u>2.000</u>	<u>2.000</u>	<u>1.756,37</u>
	-2.000	-2.000	-2.000	-1.769,46	-2.000	-2.000	-2.000	-1.756,37
331100 Förderung von Trägern	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>600</u>	<u>600</u>	<u>600</u>	<u>354,00</u>	<u>600</u>	<u>600</u>	<u>600</u>	<u>354,00</u>
	-600	-600	-600	-354,00	-600	-600	-600	-354,00
362200 Kinder- und Jugendberufshilfe	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>87,50</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>87,50</u>
	-1.000	-1.000	-1.000	-87,50	-1.000	-1.000	-1.000	-87,50
362500 Sonstige Jugendarbeit	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>742,52</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>765,65</u>
	-1.000	-1.000	-1.000	-742,52	-1.000	-1.000	-1.000	-765,65
365100 Kindertagesstätten	6.100	0	0	10.515,44	6.100	0	0	21.884,51
	<u>69.900</u>	<u>69.400</u>	<u>62.500</u>	<u>62.659,97</u>	<u>69.400</u>	<u>68.900</u>	<u>62.000</u>	<u>60.539,00</u>
	-63.800	-69.400	-62.500	-52.144,53	-63.300	-68.900	-62.000	-38.654,49
421100 Allgemeine Förderung des Sports	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>700</u>	<u>700</u>	<u>700</u>	<u>897,00</u>	<u>700</u>	<u>700</u>	<u>700</u>	<u>897,00</u>
	-700	-700	-700	-897,00	-700	-700	-700	-897,00
511100 Orts- und Regionalplanung	21.800	4.000	33.300	2.974,44	21.800	4.000	33.300	2.974,44
	<u>5.000</u>	<u>5.000</u>	<u>35.000</u>	<u>2.974,54</u>	<u>5.000</u>	<u>5.000</u>	<u>35.000</u>	<u>2.974,54</u>
	16.800	-1.000	-1.700	-0,10	16.800	-1.000	-1.700	-0,10
522400 Sonstige eigene Grundstücke	300	300	300	505,90	300	300	300	311,90
	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>358,38</u>	<u>560,400</u>	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>187,50</u>
	-100	-100	-100	147,52	-560,100	-100	-100	124,40
531100 Elektrizitätsversorgung	17.400	16.800	16.800	18.042,00	17.400	16.800	16.800	18.042,00
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>3.407,12</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>3.407,12</u>
	17.400	16.800	16.800	14.634,88	17.400	16.800	16.800	14.634,88
532100 Gasversorgung	1.300	1.200	1.200	1.148,42	1.300	1.200	1.200	1.148,42
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0,00</u>
	1.300	1.200	1.200	1.148,42	1.300	1.200	1.200	1.148,42
533000 Wasserversorgung	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>0,00</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>100</u>	<u>0,00</u>
	-100	-100	-100	0,00	-100	-100	-100	0,00
537100 Fäkalienabfuhr	30.200	10.200	25.200	33.849,29	30.200	10.200	25.200	33.552,65
	<u>30.200</u>	<u>10.200</u>	<u>25.200</u>	<u>46.471,09</u>	<u>30.200</u>	<u>10.200</u>	<u>25.200</u>	<u>41.388,46</u>
	0	0	0	-12.621,80	0	0	0	-7.835,81
538100 Abwasserbeseitigung	32.800	32.800	32.800	71.049,35	27.700	27.700	27.700	46.262,16
	<u>33.400</u>	<u>33.400</u>	<u>33.400</u>	<u>75.557,89</u>	<u>15.300</u>	<u>15.300</u>	<u>15.300</u>	<u>61.464,48</u>
	-600	-600	-600	-4.508,54	12.400	12.400	12.400	-15.202,32
538110 Abwasserbeseitigung	16.800	16.800	16.800	0,00	12.500	12.500	12.500	0,00
	<u>16.800</u>	<u>16.800</u>	<u>16.800</u>	<u>0,00</u>	<u>6.900</u>	<u>6.900</u>	<u>6.900</u>	<u>0,00</u>
	0	0	0	0,00	5.600	5.600	5.600	0,00
538120 Abwasserbeseitigung	37.200	37.200	37.200	0,00	36.000	36.000	36.000	0,00
	<u>35.800</u>	<u>35.800</u>	<u>35.800</u>	<u>0,00</u>	<u>21.200</u>	<u>21.200</u>	<u>21.200</u>	<u>0,00</u>
	1.400	1.400	1.400	0,00	14.800	14.800	14.800	0,00
538200 Öffentliche Toiletten	200	200	200	212,26	2.700	2.700	0	0,00
	<u>900</u>	<u>900</u>	<u>700</u>	<u>658,71</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>4.000</u>	<u>0,00</u>
	-700	-700	-500	-446,45	2.700	2.700	-4.000	0,00
541100 Gemeindestraßen	22.700	22.700	22.700	23.425,56	200	200	200	833,00
	<u>110.300</u>	<u>110.300</u>	<u>107.600</u>	<u>92.829,97</u>	<u>69.200</u>	<u>67.000</u>	<u>64.300</u>	<u>52.724,59</u>
	-87.600	-87.600	-84.900	-69.404,41	-69.000	-66.800	-64.100	-51.891,59
546100 Öffentliche Park- und WoMo- Plätze	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>0,00</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>300</u>	<u>0,00</u>
	-300	-300	-300	0,00	-300	-300	-300	0,00

Produktübersicht	Ergebnisplan				Finanzplan			
	Ansatz 2023		Ansatz	Ergebnis	Ansatz 2023		Ansatz	Ergebnis
	Neu	Alt	2022	2021	Neu	Alt	2022	2021
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis				Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo			
551200 Kinderspielplätze	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>900</u>	<u>900</u>	<u>1.000</u>	<u>272,61</u>	<u>600</u>	<u>600</u>	<u>700</u>	<u>25,83</u>
	-900	-900	-1.000	-272,61	-600	-600	-700	-25,83
551300 Wander- und Reitwege	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200,00</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>200,00</u>
	-200	-200	-200	-200,00	-200	-200	-200	-200,00
552100 Wasserläufe, Wasserbau	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>4.300</u>	<u>4.000</u>	<u>6.100</u>	<u>2.845,07</u>	<u>4.300</u>	<u>4.000</u>	<u>6.100</u>	<u>2.845,07</u>
	-4.300	-4.000	-6.100	-2.845,07	-4.300	-4.000	-6.100	-2.845,07
553100 Bestattungswesen	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>3.500</u>	<u>3.500</u>	<u>3.500</u>	<u>1.692,94</u>	<u>3.500</u>	<u>3.500</u>	<u>3.500</u>	<u>1.692,94</u>
	-3.500	-3.500	-3.500	-1.692,94	-3.500	-3.500	-3.500	-1.692,94
573400 Sonstige öffentliche Einrichtungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>200</u>	<u>200</u>	<u>0</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0,00</u>
	-200	-200	0	0,00	0	0	0	0,00
573500 Bauhof	0	0	0	0,00	0	0	0	0,00
	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>59,72</u>	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>400</u>	<u>59,72</u>
	-400	-400	-400	-59,72	-400	-400	-400	-59,72
575100 Förderung des Fremdenverkehrs	6.700	6.700	0	0,00	6.700	6.700	0	0,00
	<u>1.200</u>	<u>1.200</u>	<u>1.200</u>	<u>170,00</u>	<u>1.200</u>	<u>1.200</u>	<u>1.200</u>	<u>170,00</u>
	5.500	5.500	-1.200	-170,00	5.500	5.500	-1.200	-170,00
611100 Steuern, allgemeine Zuweisungen,	991.500	892.800	982.000	958.054,69	991.500	892.800	982.000	958.668,23
	<u>713.200</u>	<u>716.100</u>	<u>667.300</u>	<u>580.399,90</u>	<u>713.200</u>	<u>716.100</u>	<u>667.300</u>	<u>592.669,90</u>
	278.300	176.700	314.700	377.654,79	278.300	176.700	314.700	365.998,33
612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	13.200	13.100	8.400	13.207,92	13.200	13.100	8.400	313.493,92
	<u>4.700</u>	<u>4.700</u>	<u>3.400</u>	<u>6.275,73</u>	<u>22.800</u>	<u>22.800</u>	<u>23.200</u>	<u>329.083,26</u>
	8.500	8.400	5.000	6.932,19	-9.600	-9.700	-14.800	-15.589,34

Nachtragshaushaltsplan für den Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	797.300	78.500	875.800	
		401100 Grundsteuer A	16.200	200	16.400	
		401200 Grundsteuer B	87.400	700	88.100	
		401300 Gewerbesteuer	289.000	73.400	362.400	
		402100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	294.000	0	294.000	
		402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	20.400	0	20.400	
		403200 Hundesteuer	6.100	-100	6.000	
		403400 Zweitwohnungssteuer	55.000	5.000	60.000	
		405100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	29.200	-700	28.500	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	127.600	34.500	162.100	
		411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	90.900	19.700	110.600	
		413110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	4.300	500	4.800	
		414100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	3.200	14.300	17.500	
		416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	4.300	0	4.300	
		416200 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	24.900	0	24.900	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0	0	0	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	99.300	20.000	119.300	
		432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	66.900	0	66.900	
		432110 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	19.400	20.000	39.400	
		436100 Zweckgebundene Abgaben	6.700	0	6.700	
		437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	6.300	0	6.300	
441-442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	300	0	300	
		441100 Mieten und Pachten	300	0	300	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.200	9.600	10.800	
		448200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	800	3.500	4.300	
		448210 Erstattungen von Gemeinden/ GV	0	6.100	6.100	
		448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	400	0	400	
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	18.400	700	19.100	
		451100 Konzessionsabgaben	18.000	700	18.700	
		456200 Säumniszuschläge	100	0	100	
		456500 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	300	0	300	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	
	10	= ordentliche Erträge	1.044.100	143.300	1.187.400	
50	11	Personalaufwendungen	8.600	0	8.600	
		501200 Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.000	0	6.000	
		503100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	1.300	0	1.300	
		503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.300	0	1.300	
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0	0	0	
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.400	2.200	56.600	
		521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	700	0	700	
		522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	33.000	0	33.000	
		522120 Küstenschutz	100	0	100	
		522130 Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.500	0	3.500	
		523100 Mieten und Pachten	200	0	200	

Ertrags- und Aufwandsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	13.200	1.200	14.400	
		525100 Haltung von Fahrzeugen	200	0	200	
		527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.300	0	1.300	
		529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.200	1.000	3.200	
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	91.400	0	91.400	
		571100 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	87.600	0	87.600	
		574100 Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	3.800	0	3.800	
53	15	+ Transferaufwendungen	829.600	-2.100	827.500	
		531100 Zuweisungen an Land	2.800	0	2.800	
		531200 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	50.000	0	50.000	
		531210 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	17.300	0	17.300	
		531300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	31.500	300	31.800	
		531800 Zuschüsse an übrige Bereiche	10.100	0	10.100	
		531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	200	0	200	
		532200 Schuldendiensthilfen an Gemeinden/ GV	1.600	500	2.100	
		534100 Gewerbesteuerumlage	26.700	13.300	40.000	
		537210 Kreisumlage	306.800	7.300	314.100	
		537220 Amtsumlage	226.800	-13.900	212.900	
		537230 Zusatzamtsumlage	155.800	-9.600	146.200	
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	61.800	21.200	83.000	
		542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	10.500	1.000	11.500	
		542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700	0	700	
		542910 Vermischte Ausgaben	100	0	100	
		543100 Geschäftsaufwendungen	6.700	0	6.700	
		544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	600	100	700	
		544130 Kapitalertragsteuer	2.000	0	2.000	
		544133 Solidaritätszuschlag KapSt	100	0	100	
		545200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.900	500	11.400	
		545210 Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	17.200	0	17.200	
		545400 Erstattung an den sonstigen öffentlichen Bereich	1.900	100	2.000	
		545800 Erstattung an übrige Bereiche	11.000	19.500	30.500	
		548900 Sonstige ordentliche Aufwendungen	100	0	100	
	17	= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	1.045.800	21.300	1.067.100	
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	-1.700	122.000	120.300	
46	19	+ Finanzerträge	13.000	100	13.100	
		461500 Zinserträge von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	12.900	100	13.000	
		461700 Zinserträge von Kreditinstituten	100	0	100	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.500	0	2.500	
		551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	2.200	0	2.200	
		559200 Verzinsung von Steuernachforderungen	300	0	300	
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	10.500	100	10.600	
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	8.800	122.100	130.900	
49	23	+ außerordentliche Erträge	0	0	0	
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	8.800	122.100	130.900	

Nachtragshaushaltsplan für den Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	797.300	78.500	875.800	
		601100 Grundsteuer A	16.200	200	16.400	
		601200 Grundsteuer B	87.400	700	88.100	
		601300 Gewerbesteuer	289.000	73.400	362.400	
		602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	294.000	0	294.000	
		602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	20.400	0	20.400	
		603200 Hundesteuer	6.100	-100	6.000	
		603400 Zweitwohnungssteuer	55.000	5.000	60.000	
		605100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	29.200	-700	28.500	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	98.400	34.500	132.900	
		611100 Schlüsselzuweisungen	90.900	19.700	110.600	
		613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	4.300	500	4.800	
		614100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	3.200	14.300	17.500	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	93.000	20.000	113.000	
		632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	76.900	20.000	96.900	
		632110 Fäkalgebühren	9.400	0	9.400	
		636100 Zweckgebundene Abgaben	6.700	0	6.700	
641 - 642 , 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte				
			300	0	300	
		641100 Mieten und Pachten	300	0	300	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.200	9.600	10.800	
		648200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	800	3.500	4.300	
		648210 Erstattungen von Gemeinden/ GV	0	6.100	6.100	
		648700 Erstattungen von privaten Unternehmen	400	0	400	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	18.100	700	18.800	
		651100 Konzessionsabgaben	18.000	700	18.700	
		656200 Säumniszuschläge	100	0	100	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	13.300	100	13.400	
		661500 Zinseinzahlungen von verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	12.900	100	13.000	
		661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	100	0	100	
		669200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	300	0	300	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	1.021.600	143.400	1.165.000	
70	10	Personalauszahlungen	8.600	0	8.600	
		701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.000	0	6.000	
		703100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	1.300	0	1.300	
		703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.300	0	1.300	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	54.400	2.200	56.600	
		721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	700	0	700	
		722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	33.000	0	33.000	
		722120 Küstenschutz	100	0	100	
		722130 Unterhaltung Straßenbeleuchtung	3.500	0	3.500	
		723100 Mieten und Pachten	200	0	200	

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
		724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	13.200	1.200	14.400	
		725100 Haltung von Fahrzeugen	200	0	200	
		727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	1.300	0	1.300	
		729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	2.200	1.000	3.200	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.500	0	2.500	
		751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	2.200	0	2.200	
		759200 Verzinsung von Steuernachzahlungen	300	0	300	
73	14	+ Transferauszahlungen	829.600	-2.100	827.500	
		731100 Zuweisungen an Land	2.800	0	2.800	
		731200 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	50.000	0	50.000	
		731210 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	17.300	0	17.300	
		731300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	31.500	300	31.800	
		731800 Zuschüsse an übrige Bereiche	10.100	0	10.100	
		731810 Zuschüsse an übrige Bereiche	200	0	200	
		732200 Schuldendiensthilfen an Gemeinden/ GV	1.600	500	2.100	
		734100 Gewerbesteuerumlage	26.700	13.300	40.000	
		737210 Kreisumlage	306.800	7.300	314.100	
		737220 Amtsumlage	226.800	-13.900	212.900	
		737230 Zusatzamtsumlage	155.800	-9.600	146.200	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	61.800	21.200	83.000	
		742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	10.500	1.000	11.500	
		742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700	0	700	
		742910 Vermischte Ausgaben	100	0	100	
		743100 Geschäftsauszahlungen	6.700	0	6.700	
		744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	600	100	700	
		744130 Kapitalertragsteuer	2.000	0	2.000	
		744133 Solidaritätszuschlag KapSt	100	0	100	
		745200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.900	500	11.400	
		745210 Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	17.200	0	17.200	
		745400 Erstattung an den sonstigen öffentlichen Bereich	1.900	100	2.000	
		745800 Erstattung an übrige Bereiche	11.000	19.500	30.500	
		748900 Sonstige ordentliche Auszahlungen	100	0	100	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	956.900	21.300	978.200	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	64.700	122.100	186.800	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.700	0	2.700	
		681200 Investitionszuweisungen von Gemeinden/ GV	2.700	0	2.700	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	

Ein- und Auszahlungsarten			bisheriger Ansatz in EUR	mehr(+) oder weniger gegenüber dem bisherigen Ansatz in EUR	neuer Ansatz in EUR	Erläuterung
1	2	3	4	5	6	7
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	2.700	0	2.700	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	560.300	560.300	
		782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	560.300	560.300	
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0	9.400	9.400	
		783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	0	9.400	9.400	
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0	0	0	
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	0	0	0	
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	0	0	
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	0	569.700	569.700	
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	2.700	-569.700	-567.000	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0	
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	67.400	-447.600	-380.200	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0	0	0	
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	18.100	0	18.100	
		792730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	18.100	0	18.100	
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0	0	0	
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-18.100	0	-18.100	
	44	= Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 + 43)	49.300	-447.600	-398.300	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0	0	0	
	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0	0	0	
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (=Zeilen 44 bis 47)	49.300	-447.600	-398.300	

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 20.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht hat am 23.11.2022 beschlossen, die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht zum 01.07.2023 von einer ehrenamtlichen auf eine hauptamtliche Leitung umzustellen.

Aufgrund dieses Beschlusses sind auch Regelungen in der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Niesgrau anzupassen.

In der aktuellen Satzung sind Zuständigkeitsregelungen enthalten, die die Leitende Verwaltungsbeamtin bzw. den Leitenden Verwaltungsbeamten ermächtigen folgende Entscheidungen zu treffen:

Stundungen bis zur Höhe von 1.500,00 € für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten (§ 5 Abs. 1), Niederschlagungen von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 250,00 € (§ 7 Abs. 1) und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 50,00 € (§ 10 Abs. 1).

Diese Zuständigkeiten sollten in unverändertem Umfang ab dem 01.07.2023 auf die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor übergehen. Hierzu fasst die Gemeindevertretung einen Beschluss über eine Änderungssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau

1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H.S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO - Doppik) vom 14.08.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 433) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Niesgrau vom _____ folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Niesgrau erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „die Leitende Verwaltungsbeamtin / der Leitende Verwaltungsbeamte“ durch die Worte „die Amtsdirektorin / der Amtsdirektor“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Niesgrau, den _____

Thomas Johannsen
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Gültigkeit der Gemeindewahl am 14. Mai 2023

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 02.06.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Miriam Knol	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Die neue Gemeindevertretung hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es hat keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gegeben. Da auch keine Gründe nach Nummer 1 - 3 vorliegen, ist die Wahl für gültig zu erklären. Der Wahlprüfungsausschuss hat der Gemeindevertretung empfohlen, die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau erklärt die Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 gemäß § 39 Nr. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für gültig.

Anlagen:

Betreff
Beratung und Beschluss über einen Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/Mietpatenschaften für 2024

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 14.08.2023
<i>Sachbearbeitung:</i> Ralf Porath	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Das diakonische Werk Schleswig-Flensburg hat für die Tafel Süderbrarup einen Antrag auf Erhöhung der Mietpatenschaften gestellt. Die Mietkosten für die Räume der Tafel steigen jeweils zum 01.01.2024 und dann erneut zum 01.01.2026 deutlich an.

„Um die Tafel auch für die Zukunft vernünftig und nachhaltig aufzustellen wird die Tafel Süderbrarup zum 01.01.2024 in neue Räumlichkeiten in der Bahnhofstraße 10 in Süderbrarup umziehen. Dort stehen dann neben einem Lagerraum mit 70 m² weitere Räumlichkeiten mit ca. 330 m² für die Warenanlieferung/-sortierung/-einlagerung und –ausgabe der Lebensmittelspenden zur Verfügung.“

Weitere Ausführungen finden sich in dem anliegenden Schreiben des diakonischen Werkes des Kreises Schleswig-Flensburg.

Auf Nachfrage wurde die ursprüngliche Aufstellung des Diakonischen Werkes zu den Mietpatenschaften korrigiert. Es ergibt sich für die Gemeinde Niesgrau ein Betrag ab dem 01.01.2024 von 171,69 € sowie ab dem 01.01.2026 von 209,88 €. Aus der Gemeinde Niesgrau nutzen die Tafel Süderbrarup derzeit 3 Familien mit 5 Erwachsenen und 2 Kindern.

Die Gemeindevertretung Niesgrau hat im Jahr 2022 einen Zuschuss von 100,00 € gezahlt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt die Patenschaft

für das Jahr 2023 auf €,

ab dem 01.01.2024 auf jährlich €

und ab dem 01.01.2026 auf jährlich €

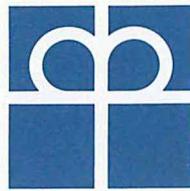
festzusetzen.

Anlagen:

Antrag des diakonischen Werkes des evangelischen-lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup für 2024 vom 26.07.2023



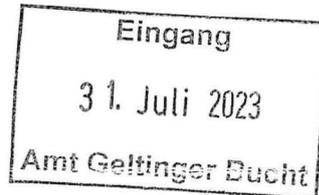
Diakonisches Werk
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Schleswig-Flensburg



Diakonisches Werk
Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Johanniskirchhof 19 a
24937 Flensburg
Tel. 0461-480 83-0
Fax 0461-480 83-04
www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk Schleswig-Flensburg Johanniskirchhof 19a; 24937 Flensburg

An den
Amtsvorsteher des Amtes Geltinger Bucht
und über Amtsverteiler
an die Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden
Holmlück 2
24972 Steinbergkirche



Geschäftsleitung
Diakoniepastorin: Birgit Lunde
Geschäftsführer: Andreas Link
Tafel-Süderbrarup: Andreas Glindmeier
Geschäftsführer Andreas Link
Sachbearbeiterin Ute Kapitzke
Durchwahl +49 461 48083-22
Fax +49 461 48083-04

E-Mail a.link@diakonie-sflf.de

Unser Zeichen
Datum Flensburg, 26. Juli 2023

Antrag zur Unterstützung der Tafel Süderbrarup/ Mietpatenschaft für 2024 Hier: Amt Geltinger Bucht

Sehr geehrte Damen und Herren,
seit 2005 besteht die Tafel Süderbrarup, die sich wie alle anderen Tafeln auch für die Bedürftigen in unseren Dörfern einsetzt. Es werden überschüssige Lebensmittel des Einzelhandels in den Einkaufsläden eingesammelt und dann auf die Bedürftigen verteilt. Die Spendenbereitschaft in Bezug auf Warenspenden ist relativ gut, dennoch müssen zunehmend zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs zugekauft werden da der Bedarf mittlerweile höher ist als die verfügbaren Lebensmittelspenden.

Seit Herbst letzten Jahres spüren wir einen stetigen Zuwachs an Tafelkunden. Leider setzt sich dieser Trend durch die Geflüchteten der Ukraine und die steigenden Energiepreise und Lebenshaltungskosten fort, weitere Familien werden neu hinzugekommen.

Derzeit findet die Warenanlieferung/-sortierung und -ausgabe in einer Teilhalle mit ca. 120 m² in Süderbrarup im Gewerbegebiet statt. Dies ist nun eine seit fast 3 Jahren bestehende Zwischenlösung. Eine endgültige Lösung in Zusammenarbeit mit dem Amt Süderbrarup oder der Gemeinde Süderbrarup konnte nicht realisiert werden.

Die bestehende Zwischenlösung ist nicht mehr zukunftsfähig da dringend benötigte Kühleinheiten, die über Förderprogramme bereits angeschafft wurden, für die Aufrechterhaltung der Kühlkette zwischen Spendeneinsammlung und -ausgabe aus Platzgründen nicht aufgestellt werden können. Auch fehlt es an diesem Standort an Lagerkapazitäten für trockene Lebensmittel wie Nudeln, Reis, Mehl etc...
Um die Tafel auch für die Zukunft vernünftig und nachhaltig aufzustellen wird die Tafel Süderbrarup zum 01.01.2024 in neue Räumlichkeiten in die Bahnhofstrasse 10 in Süderbrarup umziehen. Dort stehen dann neben einen Lagerraum mit 70 m² weitere

Räumlichkeiten mit ca. 330 m² für die Warenanlieferung/-sortierung/-einlagerung und -ausgabe der Lebensmittelspenden zur Verfügung.

Bankverbindung: Evangelische Bank Kassel
IBAN: DE61 5206 0410 0806 4036 54
BIC: GENODEF1EK1

In den neuen Räumlichkeiten wird dann ebenfalls regelmäßig wöchentlich den Bedürftigen eine Mahlzeitausgabe zur Mitnahme angeboten.

Zurzeit zahlt die Tafel eine monatliche Kaltmiete von € 800,00 pro Monat / € 9.600 pro Jahr. Ab dem 01.01.2024 erhöht sich aufgrund der größeren Mietflächen die Kaltmiete auf € 1.472,50 pro Monat / € 17.670,00 pro Jahr und ab dem 01.01.2026 auf € 1.800,00 pro Monat / € 21.600,00 pro Jahr. Hinzu kommen die laufenden Stromkosten für die Kühlaggregate und Bewirtschaftung der neuen Räumlichkeiten.

Wir benötigen daher weiterhin dringend eine verlässliche finanzielle Unterstützung aus den Kommunen.

Da auch aus Ihren Gemeinden geprüfte bedürftige Bedarfsgemeinschaften die Tafel Süderbrarup jede Woche in Anspruch nehmen beantragen wir die Prüfung und Genehmigung einer Erhöhung der bisherigen Mietpatenschaft.

Die Höhe der Mietpatenschaften ab 01.01.2024 finden Sie in der Anlage, ermittelt per aktuellem Stichtag 17.07.2023.

**Aktuelle Anzahl der Gesamt-Bedarfsgemeinschaften aller Kommunen:
249 (Vorjahr: 136), dahinter stehen 380 (229) Erwachsene Menschen
und 299 (180) Kinder.**

**Die daraus resultierende Mietpatenschaft pro Jahr wäre abgerundet für
das Amt Geltinger Bucht:**

Ab 01.01.2024: € 1.021,00

Ab 01.01.2026: € 2.012,00

die wir hiermit beantragen.

Sie könnten mit diesem Anteil/Betrag zur notwendigen Unterstützung der Tafelarbeit für die Bedürftigen Ihrem Amtsbereich/ihrer Gemeinde beitragen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie in Ihrem Amtsgebiet/Ihrer Kommune entsprechende Beschlüsse fassen könnten.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Link

Geschäftsführer /Diakonisches Werk



Andreas Glindmeier

Ehrenamtliche Leitung Tafel

Bemerkung	Familien	Erwachsene	Kinder	Personen	Mietverteilung ab 01.01.2024			Mietverteilung ab 01.01.2026			
					pro Jahr	pro Monat	80 % pro Jahr	pro Jahr	pro Monat	80 % pro Jahr	
Geltinger Bucht											
Gelting	6	6	5	11	429,23 €	35,77 €	343,38 €	524,70 €	43,72 €	419,76 €	
Niesgrau	3	5	2	7	214,62 €	17,88 €	171,69 €	262,35 €	21,86 €	209,88 €	
Steinberg	1	1	0	1	71,54 €	5,96 €	57,23 €	87,45 €	7,29 €	69,96 €	
Sterup	4	5	6	11	286,15 €	23,85 €	228,92 €	349,80 €	29,15 €	279,84 €	
Esgrus	4	6	6	12	286,15 €	23,85 €	228,92 €	349,80 €	29,15 €	279,84 €	
Summe	18	23	19	42	1.287,69 €	107,31 €	1.030,15 €	1.574,09 €	131,17 €	1.259,27 €	

Amt Süderbrarup	200	301	234	535	14.307,69 €	1.192,31 €	11.446,15 €	17.489,88 €	1.457,49 €	13.991,90 €
Amt Südangeln	16	28	32	60	1.144,62 €	95,38 €	915,69 €	1.399,19 €	116,60 €	1.119,35 €
Amt Mittelangeln	5	7	2	9	357,69 €	29,81 €	286,15 €	437,25 €	36,44 €	349,80 €
Amt Hürup	1	2	0	2	71,54 €	5,96 €	57,23 €	87,45 €	7,29 €	69,96 €
Amt Kappeln Land	7	11	8	19	500,77 €	41,73 €	400,62 €	612,15 €	51,01 €	489,72 €

Gesamtsumme	247	372	295	667	17.670,00 €	1.472,50 €	14.136,00 €	21.600,00 €	1.800,00 €	17.280,00 €
--------------------	------------	------------	------------	------------	--------------------	-------------------	--------------------	--------------------	-------------------	--------------------